



BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.:

2016/0727

Verantwortlich:

Dez.5

Richtungsbeschluss für eine Änderung der Betriebsform des Amtes für Abfallwirtschaft

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.11.2016	13		X	vorberaten
Gemeinderat	22.11.2016	19	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Die Stadtverwaltung hat einen ersten Vergleich möglicher Betriebsformen zur Weiterentwicklung des Amtes für Abfallwirtschaft (AfA) erstellt. Ein städtischer Eigenbetrieb zeigt sich dabei als eine sinnvolle Organisationsform. Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss von den Erläuterungen Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Umwandlung der Betriebsform des AfA weiter zu verfolgen. Der Richtungsbeschluss fließt in die aktuelle Suche nach einer Leitung des Amtes für Abfallwirtschaft ein. Der Richtungsbeschluss wird nach der diesbezüglichen Bewertung durch das eingesetzte Interimsmanagement und der Auswahl der neuen AfA-Leitung überprüft und gegebenenfalls zu einem Grundsatzbeschluss dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Dabei werden vertieft und ergebnisoffen auch weitere Möglichkeiten in Betracht gezogen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		x	nein		Ja Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		x	nein		Ja durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		x	nein		Ja abgestimmt mit

Eine mögliche Änderung der Betriebsform des Amtes für Abfallwirtschaft zu einem Eigenbetrieb wird in der Verwaltung bereits seit längerem diskutiert. Im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit fand eine entsprechende Diskussion bereits 2007 statt. Die Verwaltung wurde im Hauptausschuss am 12. Juli 2016 beauftragt, die Frage einer Änderung der Betriebsform wieder aufzugreifen, eingehender und ergebnisoffen zu untersuchen und den städtischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen. Hierzu sollte ein Richtungsbeschluss zur weiteren Vorbereitung erfolgen. Dieser wird im Folgenden erläutert.

1. Warum stellt sich die Frage einer Betriebsformänderung?

Das Amt für Abfallwirtschaft wurde in den vergangenen Jahren mehrfach zu organisatorischen, konzeptionellen und personellen Fragestellungen beraten, z.B.

- stadtinterne Arbeitsgruppe Betriebsform Abfallsammlung (2007)
- Organisationsuntersuchung Werkstätten / Winterdienst / Optimierung Fuhrparkmanagement (Leitmann Unternehmensberatung 2011)
- Organisationsuntersuchung (TIM Consult 2014)
- Gutachterliche Personalbemessung (Abel und Heimfarth 2014)
- Neustrukturierung der Kostenrechnung (PwC 2015)

Darüber hinaus haben die Querschnittsämter Personal- und Organisationsamt, Stadtkämmerei, Rechnungsprüfungsamt und Zentraler Juristischer Dienst Optimierungsprojekte angeregt.

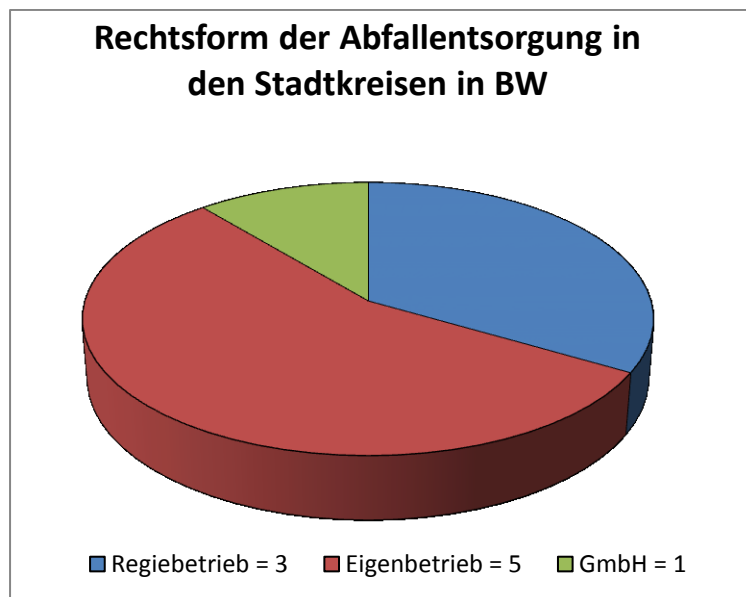
Zusammen umfasst dies folgende Bereiche:

- Personalentwicklung und deren Nachfolgeplanungen
- Geschäftsprozessbeschreibung: zu viele Schnittstellen im Amt und nach außen
- Zuständigkeiten nach innen und nach außen
- Kostenrechnung nach dem verwaltungsorientierten NKHR ausgerichtet, was bei einer nach betrieblichen Gesichtspunkten orientierten Organisationseinheit nicht ausreicht
- Berichtswesen und betriebsinternes Controlling
- Projektmanagement
- Gebührenveranlagung und -kalkulation
- Gesamtkonzept IT-Unterstützung
- Konzepte für Marketing, Vertrieb, Kommunikation nach innen und nach außen

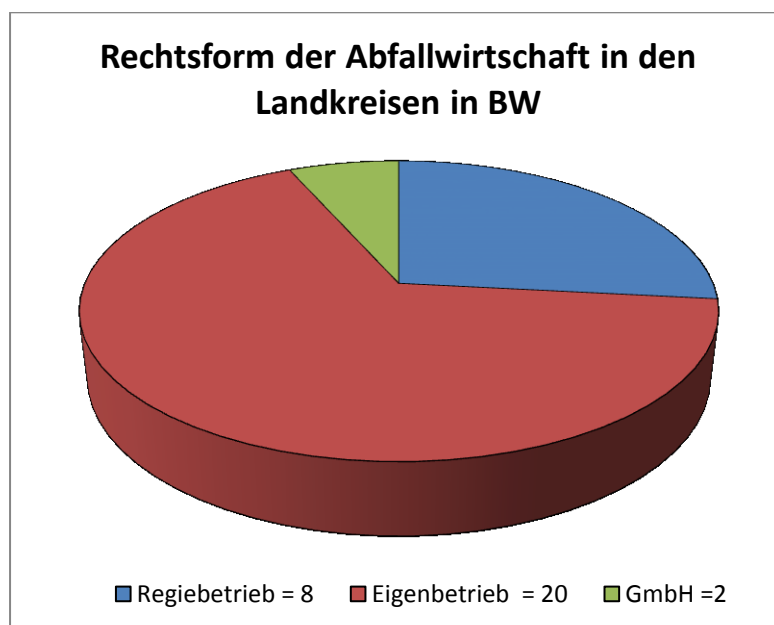
2. Betriebsformen von Abfallwirtschaftsbetrieben in Baden-Württemberg und bundesweit

Hinsichtlich der möglichen Änderung der Betriebsform wurde bei den baden-württembergischen Stadtkreisen und den Landkreisen eine Umfrage durchgeführt.

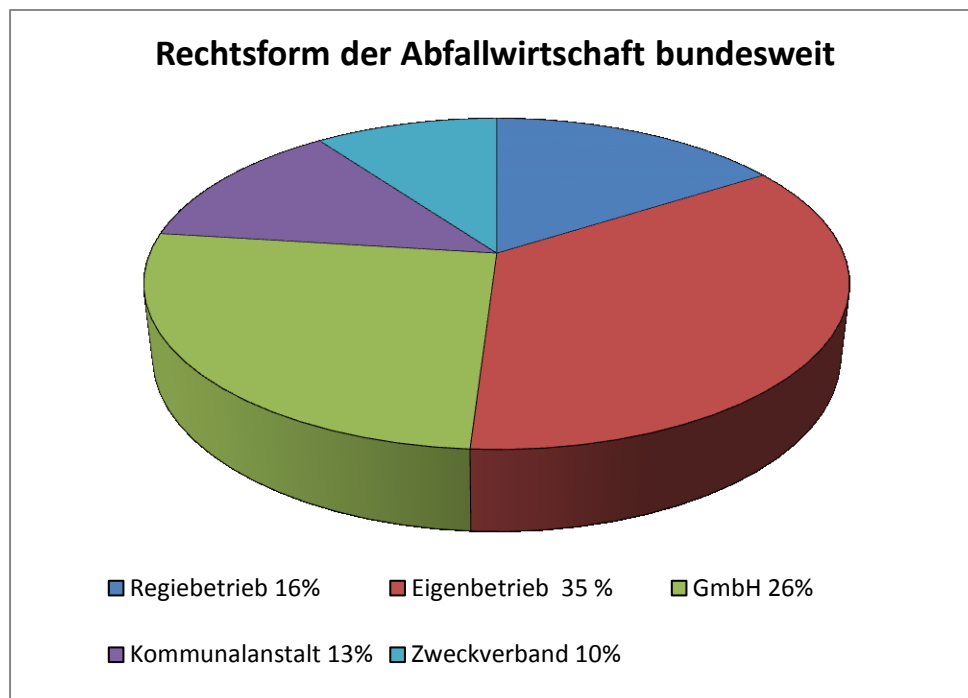
In den neben Karlsruhe acht Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Ulm, Heilbronn, Heidelberg, Pforzheim und Baden-Baden führen 5 ihre Abfallbetriebe in Form eines Eigenbetriebes. Die Stadt Freiburg organisiert dies in einer GmbH. Lediglich die Städte Pforzheim und Heidelberg führen die Aufgabenerledigung noch als Regiebetrieb aus. Allerdings werden in Pforzheim auch aktuell Überlegungen angestellt, die Betriebsform in einen Eigenbetrieb oder in eine Kommunalanstalt zu ändern.



Neben den Stadtkreisen sind in Baden-Württemberg auch die Landkreise Abfallentsorgungsträger. Eine vom Landkreistag erst vor kurzem erstellte Übersicht von 30 Landkreisen zeigt, dass 20 aktuell die Betriebsform Eigenbetrieb gewählt haben, 8 in einem Regiebetrieb organisiert sind und nur der Landkreis Ludwigsburg und der Neckar-Odenwald-Kreis führen ihre Abfallwirtschaftsbetriebe als GmbH. Die Umfrage hat weiterhin ergeben, dass fast alle der 8 Landkreise, die in einem Regiebetrieb organisiert sind, derzeit Überlegungen hinsichtlich ihrer Betriebsform anstellen. Neben der Überführung in einen Eigenbetrieb steht die Umwandlung in eine Kommunalanstalt im Fokus.



Eine vom Verband kommunaler Unternehmen e.V. bundesweit unter ihren Mitgliedern durchgeführte Erhebung kommt zu dem Ergebnis, dass der Regiebetrieb noch bei 16% der Mitglieder die Betriebsform darstellt. Der Eigenbetrieb kommt auf 35%, die in Baden-Württemberg vergleichbare Kommunalanstalt kommt auf 13%, der Zweckverband auf 10% und die GmbH auf 26%.



3. Darstellung der Betriebsformen

Amt oder Regiebetrieb

Als Amt oder Regiebetrieb wird die Betätigung bezeichnet, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts ohne besondere betriebsbezogene Organisation ausübt. Das Amt oder der Regiebetrieb sind Teil der Verwaltung, die Erträge und Aufwendungen werden im Haushaltsplan veranschlagt. Sie sind vollständig in die Kommunalverwaltung integriert und rechtlich, organisatorisch sowie auch haushalts- und finanzwirtschaftlich in die kommunale Gebietskörperschaft eingegliedert. Sie besitzen keine eigenen Organe und führen keinen eigenen Stellenplan. Mangels Rechtspersönlichkeit ist der gesetzliche Vertreter der Oberbürgermeister. Die Einflussnahme der Kommune ist jederzeit umfassend gewährleistet. Der laufende Betrieb wird regelmäßig von einer Amtsleitung unter Aufsicht des zuständigen Dezernenten geführt.

Städtischer Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb ist eine organisatorisch und haushaltsmäßig verselbständigte Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die mit eigener Betriebssatzung und eigenem Rechnungswesen versehen auftritt. Er ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Kommune ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu verwalten und im Haushaltsplan gesondert auszuweisen, in Form des Wirtschaftsplanes. Im Haushalt der Kommune sind daher nicht die Aufwendungen und Erträge des Eigenbetriebs zu veranschlagen, sondern nur das von dem Eigenbetrieb erwirtschaftete Jahresergebnis. Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsrechts und der Betriebssatzung des Eigenbetriebs von einer Betriebsleitung geführt, die aus einer oder mehreren Personen bestehen kann. Der zuständige Fachdezernent leitet in der Regel den gebildeten Betriebsausschuss. Die Betriebssatzung ergänzt die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsrecht dort, wo es nur Rahmenvorschriften enthält und trifft Regelungen, die der Betriebssatzung vorbehalten sind. Örtliche und betriebliche Besonderheiten

sind in diesem Rahmen zu berücksichtigen. Die Prüfung obliegt weiterhin dem Rechnungsprüfungsamt.

Kommunalanstalt

Mit der selbständigen Kommunalanstalt in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts hat der Gesetzgeber in Baden-Württemberg in 2016 eine neue Organisationsform für die Erfüllung von Aufgaben in die Gemeindeordnung eingeführt und damit die kommunalen Handlungsoptionen erweitert. Im Vergleich zum Eigenbetrieb ist die Kommunalanstalt durch eine weitergehende Selbstständigkeit gekennzeichnet. Insbesondere ist die Kommunalanstalt wie eine GmbH selbst rechtsfähig und damit aus rechtlicher Sicht nicht mehr organisatorisch in die Stadt Karlsruhe eingegliedert. Im Vergleich zu Unternehmen in Privatrechtsform (GmbH) wird durch die öffentlich-rechtliche Form eine engere Bindung an die Kommune bei bestehender flexibler Steuerungsmöglichkeit gewährleistet. Die Kommunalanstalt hat das Ziel, den Kommunen eine Rechtsform zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die die wesentlichen Vorteile der öffentlichen Form, wie insbesondere die notwendige kommunale Steuerung gewährleistet, jedoch gleichzeitig unternehmerische Selbstständigkeit verspricht, um so den Trend zur Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform zu begegnen.

Der Gemeinderat ist anders als bei Eigenbetrieben kein Organ der Kommunalanstalt. Trotzdem hat er zentrale Steuerungskompetenz. Der Vorstand ist Hauptvertretungsorgan der Kommunalanstalt und leitet die Kommunalanstalt in eigener Verantwortung. Dadurch wird der Kommunalanstalt weitergehende Selbstständigkeiten verliehen.

Zweites Organ des Kommunalunternehmens ist der Verwaltungsrat. Anders als im Gesellschaftsrecht ist der Verwaltungsrat zwingend vorgeschriebenes Organ der Kommunalanstalt. Er fungiert als Bindeglied zwischen der Kommune und der Kommunalanstalt. Er setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern zusammen. Die Gemeindeordnung bestimmt den Oberbürgermeister als Verwaltungsratsvorsitzenden. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Gemeinderat bestellt, müssen aber nicht zwangsweise Mitglieder des Gemeinderats sein.

Die wichtigste Unterscheidung zur GmbH ist darin zu sehen, dass Kommunalanstalt auch Beamte beschäftigen kann. Ferner besteht keine Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Mit der Gründung einer GmbH verlässt die öffentliche Hand die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen und handelt somit privatwirtschaftlich. Die GmbH ist eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im GmbH-Gesetz, der Gesellschaftsvertrag ist notariell zu beurkunden. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Weisung der Gesellschafterversammlung und im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag. Aufsicht führt ein Aufsichtsrat, der in der Regel mit fachkundigen Kommunalvertretern besetzt ist. Die GmbH haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Für die Rechnungslegung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Buchführung und über Kapitalgesellschaften sowie ergänzend Vorschriften aus dem GmbH-Gesetz. Die Mitarbeitenden erhalten privatwirtschaftlich orientierte Verträge. Bei Ausgründungen aus öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wird in der Regel der bisherige Status der Mitarbeiterschaft übernommen. Steuerrechtlich wird die kommunale GmbH wie ein privates Unternehmen behandelt. Steuerbelastungen können durch den zivilrechtlichen Statuswechsel entstehen, daher ist vorab eine abschließende verbindliche Abstimmung mit den Finanzbehörden anzuraten. Die Prüfungspflicht kann durch eine Ausnahmeregelung des RP Karlsruhe ggfs. beim örtlichen Rechnungsprüfungsamt verbleiben. Die Rechtsform der GmbH wird oftmals von einer Kommune verwendet, wenn sie sich steuerliche Vorteile verspricht oder die

komplette wirtschaftliche Einheit vollständig nach den Mechanismen der Privatwirtschaft ausgerichtet werden soll.

4. Was kommt in Karlsruhe grundsätzlich in Frage bzw. was scheidet aus?

Beim Teilhaushalt 7000 handelt es sich gemäß § 102 IV Ziffer 1 GemO um einen Betrieb, zu dem die Stadt gesetzlich verpflichtet ist und daher formal um ein sogenanntes nichtwirtschaftliches Unternehmen. Das derzeitige Amt für Abfallwirtschaft beschäftigt über 450 Mitarbeitende und der Jahresumsatz beträgt über 50 Mio. Euro. In den letzten Jahren ist in der Branche und auch in Baden-Württemberg das Bewusstsein gewachsen, dass Abfallwirtschaftsbetriebe aus betrieblicher Sicht aufgrund ihrer Betriebsgrößen, ihrer Jahresumsätze und ihrer organisatorischen Abläufe einem wirtschaftlichen Unternehmen, trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht gleich zu setzen sind.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus („zum Zweck der verbesserten Betriebsführung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten“) wurden bereits in 1999 der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Mannheim und in 2000 der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart gebildet. Beide Eigenbetriebe sind mit den aktuellen Aufgabenstellungen in Karlsruhe vergleichbar.

Die Kommunalanstalt besitzt eine eigenständige Rechtspersönlichkeit und bedingt dadurch einen Statuswechsel der Mitarbeiterschaft. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass es in Baden-Württemberg noch keine langfristigen Erfahrungen mit der hierzulande neuen Organisationsform gibt, wird diese Betriebsform nicht empfohlen.

Bei einer GmbH-Lösung erhalten die Mitarbeitenden grundsätzlich privatwirtschaftlich orientierte Verträge. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betriebsübergang nach § 613a BGB handelt, so dass die GmbH in die Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen eintritt. Mit dem Übergang ist die Stadt Karlsruhe nicht mehr direkte Arbeitsgeberin. Zudem sind diesbezüglich verschiedene Zustimmungen der Mitarbeitenden bzw. des Personalrats zu beachten.

Auch unterliegt eine GmbH im Gegensatz zu einem städtischen Eigenbetrieb grundsätzlich mit sämtlichen Einkünften der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Der Eigenbetrieb unterliegt dagegen nur mit seinen Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Besteuerung. Die Tätigkeit des bisherigen Amts für Abfallwirtschaft umfasst sowohl hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Straßenreinigung, Hausmüllentsorgung) als auch privatrechtliche Tätigkeiten (z.B. Verwertung von Elektro-Großgeräten, Betrieb der Holzfeuerungsanlage). Die hoheitlichen Tätigkeiten könnten voraussichtlich nicht von der GmbH im eigenen Namen an die Privatkunden erbracht und über Gebührenrechnungen an die Privatkunden abgerechnet werden. Hier wäre voraussichtlich eine Beauftragung durch die Stadt Karlsruhe notwendig (ggf. auch Verwaltungsvollstreckung durch die Stadt Karlsruhe).

Soweit Zuschüsse an die GmbH notwendig werden, stellt sich die Frage nach der Umsatzsteuerpflichtigkeit der Zuschüsse (§ 2b UStG). Möglicherweise wird dies auch Dienstleistungen der neuen GmbH gegenüber der Stadt Karlsruhe betreffen, welche auch von anderen Privatunternehmen angeboten werden (z.B. Reinigung von Grünflächen, Straßenreinigung). Bei einem Eigenbetrieb unterliegt ein Verlustausgleich bzw. Zuschuss hingegen nicht der Umsatzsteuer, da der Eigenbetrieb rechtlich unselbständig ist.

Im Bereich der Finanzierung müssten ggf. Darlehen von der neuen GmbH selbst aufgenommen werden. Falls die GmbH nicht über ausreichende Sicherheiten verfügt, wären Ausfallbürgschaften der Stadt Karlsruhe notwendig, welche ggf. weitere beihilferechtliche Probleme aufwerfen (u.a. Höhe der Bürgschaftsgebühren). Die Zinskonditionen von Darlehen, welche die GmbH

selbst aufnimmt, werden im Vergleich zu aufgenommenen Darlehen der Stadt Karlsruhe voraussichtlich schlechter sein (max. 80% Ausfallbürgschaft etc.).

Da das Amt für Abfallwirtschaft auch über Grundstücke verfügt, könnte eine Überführung der Grundstücke in die neue GmbH zur Belastung mit Grunderwerbsteuer führen (aktuell: 5% des Verkehrswerts der Grundstücke). Ob eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer nach der „Konzernklausel“ möglich ist, ist derzeit noch nicht endgültig geklärt. Hier ist insbesondere strittig, ob die Grundstücke sich zuvor im unternehmerischen Bereich (BgA) der Stadt Karlsruhe befunden haben müssen. Um eine Klärung zu erreichen, wäre hier ggf. die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt erforderlich, was zusätzliche Zeit erfordert und weitere Kosten verursachen wird.

Bei einem Eigenbetrieb fällt hingegen keine Grunderwerbsteuer an, da kein Rechtsträgerwechsel vorliegt. Im Übrigen sind die gewünschte Erhöhung der Transparenz und Flexibilisierung auch ohne GmbH erreichbar.

Auch ist seitens der Verwaltung keine Kooperation mit anderen Abfallwirtschaftsträgern geplant, die einen Zweckverband, eine Kommunalanstalt oder eine GmbH als Betriebsform bekräftigen würden.

Aus vorgenannten Gründen wird seitens der Verwaltung eine Privatisierung in die Betriebsform der GmbH nicht in Betracht gezogen.

Was spricht für einen städtischen Eigenbetrieb?

Bereits im Rahmen der Bestimmung der optimalen Betriebsform für die Organisation und den Betrieb des „Neues Fußballstadion im Wildpark“ wurden die beiden Organisationsformen Amt (Status quo) und Eigenbetrieb gegenübergestellt. Die damals gefundene Vorteilhaftigkeit des Eigenbetriebs (Transparenz, Bündelung von Planung, Rechnungswesen und Steuerung, weitgehende Refinanzierung, Aufbau von geschäftsprozessablaufenden Strukturen, steuerliche Vorteilhaftigkeit) kann im Wesentlichen auch hier bejaht werden.

Im Folgenden sind die wesentlichen Entscheidungskriterien für eine Organisationsform aufgeführt und seitens der Verwaltung mit Kennziffern ++ (sehr gut), + (gut) und 0 (nachteilig) bewertet.

Entscheidungskriterium		Amt/ Regiebetrieb	Städtischer Eigenbetrieb
A	Kommunale Einflussnahme, Kontrolle (Rechtsgrundlage und Organisationsstruktur)	++ jederzeit und umfassend gewährleistet	++ die Weisungs- und Unterrichtsrechte des Bürgermeisters gegenüber der Betriebsleitung und die Rolle des Gemeinderats als Entscheidungsorgan des Eigenbetriebs insbesondere bei dessen existenziellen Fragen bleiben bestehen
B	Wirtschaftliche Handlungsspielräume	0 komplexe wirtschaftliche Ausgestaltung auf Grund der Einbindung in die städtische Teilhaushaltsstruktur (NKHR) mitunter langwierige Entscheidungs-	++ Bündelung der Aufgaben- und Finanzverantwortung (Erstellung Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Bilanz in einer Hand); wirtschaftliche Flexibilität und Transparenz durch eigenen Wirtschaftsplan, eigene Rechnungslegung und

		wege in der Abstimmung	somit ein auf abfallwirtschaftliche Belange abgestimmtes Controlling, dadurch deutlich bessere wirtschaftliche Steuerung möglich kurze Entscheidungswege innerhalb des Eigenbetriebs
C	Finanzierung (Haftung und Struktur)	+ für den Regie- und für den Eigenbetrieb haftet die Kommune uneingeschränkt, somit gleiche Konditionen Refinanzierung erfolgt im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips des Gesamthaushaltes, somit keine finanzielle Transparenz gegeben	++ für den Regie- und für den Eigenbetrieb haftet die Kommune uneingeschränkt, somit gleiche Konditionen Refinanzierung erfolgt innerhalb des separierten Eigenbetriebs; durch eine Sparentrennung der Aufgabenbündel und der entsprechenden finanziellen Zuordnung ist Transparenz gegeben
D	Steuerrechtliche Aspekte	+ für den Regie- und für den Eigenbetrieb gelten derzeit die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der steuerrechtlichen Einordnung	+ für den Regie- und für den Eigenbetrieb gelten derzeit die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der steuerrechtlichen Einordnung
E	Personalbezogene Kriterien	+ es gilt der städtische Stellenplan	++ Keine Änderung des personalrechtlichen Status der Mitarbeiterschaft; bei entsprechender Ausgestaltung der Betriebssatzung, eigener Stellenplan Eigenbetrieb (Teil des Wirtschaftsplanes)
F	Vergaberechtliche Bindung	+ Regie- und Eigenbetriebe als Teil der kommunalen Verwaltung gelten als öffentlicher Auftraggeber Es gilt die Vergabedienstanweisung der Stadt Karlsruhe	+ Regie- und Eigenbetriebe als Teil der kommunalen Verwaltung gelten als öffentlicher Auftraggeber Es gelten grundsätzlich auch die Regelungen der Vergabedienstanweisung der Stadt Karlsruhe, es sei denn, in der Betriebssatzung werden abweichende Regelungen (bspw. Zuständigkeiten) getroffen

G	Rechtsformabhängige Kosten	++ keine Änderung gegenüber Status quo	+ für den Eigenbetrieb fallen u. a. bei der Gründung Kosten für die Erstellung der Betriebssatzung, der Eröffnungsbilanz etc. an
---	----------------------------	---	---

Was kann sich vorteilhaft für die bisherige Organisationseinheit ändern?

- Betriebsleitung hat größere Eigenverantwortung und größere Flexibilität in der Organisation, im Personalwesen und ggfs. bei entsprechender Festlegung in der Betriebssatzung auch bei den vergaberechtlichen Zuständigkeiten.
- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen werden durch die für wirtschaftliche Betriebsform vorgesehene kommunale Rechtsnormen Eigenbetriebsgesetz und Eigenbetriebsverordnung geregelt; das für eine Kernverwaltung konzipierte Neue Kommunale Haushaltsrecht gilt nur in seinen grundsätzlichen Festlegungen; insoweit ist eine bestmögliche Neuausrichtung hinsichtlich internem Rechnungswesen (Kostenrechnung) und externem Rechnungswesen (weitgehend nach Handelsgesetzbuch) gegeben.
- Geschäftsprozesse, Ergebniscontrolling und Steuerung können an die nunmehr gebündelte Aufgaben- und Finanzverantwortung (Wirtschaftsplan, Bilanz und Jahresabschluss) angepasst werden.

Was bleibt gleich?

- Status der Mitarbeitenden und damit die Sicherheit des öffentlichen Dienstes.
- Einfluss des Gemeinderats bleibt über den gemeinderätlich zu besetzenden Betriebsausschuss erhalten; das Weisungs- und Anordnungsrecht verbleibt bei der Verwaltungsspitze.
- Finanzielle Zuordnungen – der Teilhaushalt 7000 mit den Aufgaben Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Winterdienst und Werkstatt / Fuhrparkmanagement ist teilweise defizitär; das Defizit trägt der allgemeine Haushalt. Im gebührenrelevanten Bereich der Abfallwirtschaft stehen die dem Ergebnishaushalt über die Gebühren entfallenden kalkulatorischen Kosten die Wenigerauszahlungen für Investitionen im Finanzhaushalt gegenüber; die dem Eigenbetrieb nunmehr zuzuordnende Deponierücklage kann mit einer geringen Verzinsung als Inneres Darlehen dem Haushalt zur Verfügung gestellt werden.
- Steuerpflicht ändert sich zu aktuellem Stand nicht – keine aufwändige Abstimmung mit den Finanzbehörden im Vergleich zur Anstalt oder GmbH.

5. **Richtungsbeschluss und weiteres Vorgehen**

Das Konzept wird in enger Zusammenarbeit durch das Amt für Abfallwirtschaft, die Stadtkämmerei, das Personal- und Organisationsamt, den Zentralen Juristischen Dienst sowie das Interimsmanagement weiter verfolgt und mit der neuen Stelleninhaberin oder dem neuen Stelleninhaber der Leitung des Amtes für Abfallwirtschaft abgestimmt. In der Stellenausschreibung für eine neue Leitung wurde darauf hingewiesen, dass Strukturveränderungen, die das Amt für Abfallwirtschaft als öffentlich-rechtlichen Entsorger innerhalb der Abfallwirtschaft langfristig noch besser positionieren, z. B. in der Organisationsform eines Eigenbetriebs, angedacht sind.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Die Stadtverwaltung hat einen ersten Vergleich möglicher Betriebsformen zur Weiterentwicklung des Amtes für Abfallwirtschaft (AfA) erstellt. Ein städtischer Eigenbetrieb zeigt sich dabei als eine sinnvolle Organisationsform. Der Gemeinderat nimmt nach Vorberatung im Hauptausschuss von den Erläuterungen Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Umwandlung der Betriebsform des AfA weiter zu verfolgen. Der Richtungsbeschluss fließt in die aktuelle Suche nach einer Leitung des Amtes für Abfallwirtschaft ein. Der Richtungsbeschluss wird nach der diesbezüglichen Bewertung durch das eingesetzte Interimsmanagement und der Auswahl der neuen AfA-Leitung überprüft und gegebenenfalls zu einem Grundsatzbeschluss dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Dabei werden vertieft und ergebnisoffen auch weitere Möglichkeiten in Betracht gezogen.